

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Jeannette Auricht (AfD)

vom 30. April 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 4. Mai 2026)

zum Thema:

Rekordwerte bei Gewalt gegen Frauen und sexuelle Selbstbestimmung in Berlin

und **Antwort** vom 19. Mai 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Mai 2026)

Frau Abgeordnete Jeannette Auricht (AfD)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/25970

vom 30. April 2026

über Rekordwerte bei Gewalt gegen Frauen und sexuelle Selbstbestimmung in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Die zu den Fragen 1, 4 und 7 angegebenen Daten wurden der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) entnommen, die jeweils zum Jahresende festgeschrieben wird. Die PKS ist eine bundesweit einheitliche statistische Zusammenstellung aller polizeilich bekannt gewordenen Straftaten, zu denen die polizeilichen Ermittlungen abgeschlossen sind (Ausgangsstatistik). Die Erfassung erfolgt tatortbezogen, sodass in der PKS Berlin Vorgänge, die von auswärtigen Polizeidienststellen oder der Bundespolizei erfasst wurden, enthalten sind, sofern sich der Tatort in Berlin befindet.

Die am 19. April 2026 von Bundesinnenminister Dobrindt vorgestellte Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) 2025 weist einen Anstieg der Vergewaltigungen um rund 9,0 Prozent aus (§ 177 Abs. 6–8 StGB) – der sechste Jahreshöchstwert in Folge. Bundesweit wurden 14.454 Fälle von Vergewaltigung, sexueller Nötigung und sexuellem Übergriff im besonders schweren Fall registriert (+8,5 Prozent gegenüber dem Vorjahr).¹ Während die Gewaltkriminalität insgesamt 2025 erstmals seit 2021 rückläufig war (-2,3 Prozent) stiegen die Zahlen im Bereich der Sexualdelikte weiter an. Der Anteil nichtdeutscher Tatverdächtiger liegt bei Vergewaltigung/sexueller Nötigung bei 38,5 Prozent (konstant gegenüber dem Vorjahr), bei Gewaltkriminalität insgesamt bei 42,9 Prozent – bei einem Bevölkerungsanteil von etwa 15 Prozent. Bei Gruppenvergewaltigungen stammen die meisten nichtdeutschen Tatverdächtigen aus Syrien (110), Afghanistan (64), dem Irak (46) und der Türkei (44).

Für Berlin weist die PKS 2025 8.652 Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung aus – ein Anstieg von 15,7 Prozent gegenüber dem Vorjahr und damit nahezu doppelt so stark wie der bundesweite Zuwachs.²

Laut BKA-Dunkelfeldstudie 2024 werden zudem nur 6,2 Prozent der Sexualdelikte angezeigt; die erfassten Fallzahlen bilden damit einen Bruchteil des tatsächlichen Aufkommens ab.³ Während die Berliner PKS-Pressemitteilung vom 11. März 2026 bei Messerangriffen den Anteil nichtdeutscher Tatverdächtiger ausweist (56,4 Prozent) fehlen entsprechende Angaben für Sexualdelikte vollständig.⁴ Der Artikel der Berliner Zeitung benennt ein konkretes Defizit: Die Tabuisierung von Tätermerkmalen verhindert eine sachliche Ursachenanalyse und schadet damit dem Opferschutz.⁵

1. Wie hat sich die Zahl der in Berlin erfassten Fälle von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (a) insgesamt sowie (b), die Fälle von Vergewaltigung, sexueller Nötigung und sexuellem Übergriff im besonders schweren Fall seit 2015 (separat ausgewiesen) entwickelt (bitte jährlich aufschlüsseln)? Wie viele dieser Fälle wurden jeweils aufgeklärt?

Zu 1.:

Die erfragten Daten für die Jahre 2016 bis 2025 können den folgenden 10-Jahres-Grafiken entnommen werden. Die Daten für das Jahr 2015 werden darunter jeweils separat ausgewiesen:

¹ Bundesministerium des Innern / BKA: Polizeiliche Kriminalstatistik 2025, Pressemitteilung vom 19. April 2026.

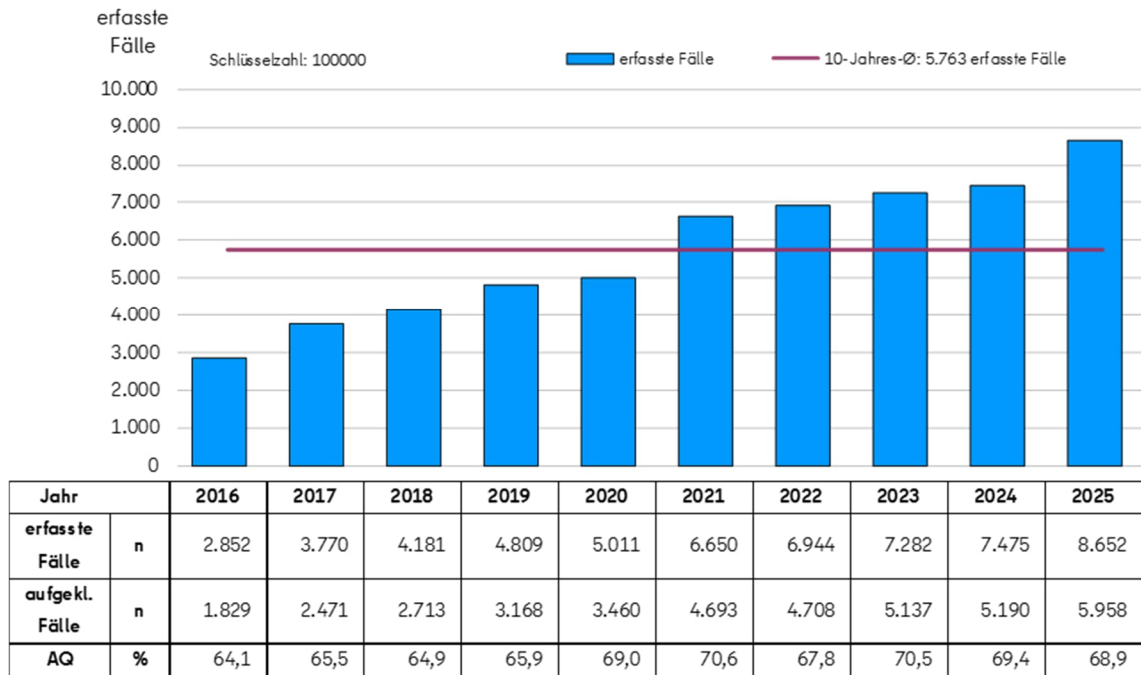
² Senatsverwaltung für Inneres und Sport / Polizei Berlin, Pressemitteilung vom 11. März 2026: Polizeiliche Kriminalstatistik und Politisch motivierte Kriminalität Berlin 2025.

³ Bundeskriminalamt: Sicherheit und Kriminalität in Deutschland – Dunkelfeldstudie 2024, vorgestellt am 19. April 2026.

⁴ Wie Fußnote 2.

⁵ Luthé, M.: Vergewaltigungen erreichen Rekordwert: Über die Täter sollen wir schweigen, Berliner Zeitung (abgerufen April 2026).

Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung insgesamt



Quelle: PKS Berlin¹

Im Jahr 2015 gab es 2.792 erfasste Fälle von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, davon wurden 1.783 Fälle aufgeklärt. Die Aufklärungsquote (AQ) lag bei 63,9 %. (Quelle: PKS Berlin²)

¹Link zum PDF des Kurzberichts der PKS Berlin 2025:

https://www.berlin.de/polizei/_assets/verschiedenes/pks/pks-kurzbericht-2025.pdf

² Link zum PDF des Kurzberichts der PKS Berlin 2024: file:///C:/Users/24429785/Downloads/pks-kurzbericht-2024.pdf

**Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und sexueller Übergriff im besonders schweren Fall einschl. mit Todesfolge
§§ 177, 178 StGB**



Quelle: PKS Berlin

Im Jahr 2015 wurden 623 Fälle von Vergewaltigung, sexueller Nötigung und sexuellem Übergriff im besonders schweren Fall einschließlich Fällen mit Todesfolge erfasst. Davon wurden insgesamt 386 Fälle aufgeklärt. Die AQ lag bei 62,0 %. (Quelle: PKS Berlin)

2. Welche Ursachen sieht der Senat für die annähernde Verdopplung der Fallzahlen bei Sexualdelikten seit 2015? Welchen prozentualen Anteil des Anstiegs seit 2018 schreibt der Senat der Gesetzesänderung 2016 und der gestiegenen Anzeigebereitschaft zu – und auf welcher Datenbasis? Welche weiteren Ursachen, insbesondere strukturelle Veränderungen in der Tatverdächtigenstruktur, zieht der Senat in Betracht?

Zu 2.:

Bei der erfragten Bewertung der Entwicklung seit dem Jahr 2015 ist zu beachten, dass die umfassende Änderung bzw. Verschärfung des Strafrechts im Bereich der Sexualdelikte seit dem Jahr 2017 zu einer grundsätzlichen Zunahme der statistischen Werte geführt hat, weil weitere Handlungen unter Strafe gestellt worden sind.

Am 1. Juli 2021 ist zudem das Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder in Kraft getreten. Dieses Gesetz enthält u. a. Verschärfungen des Strafrechts. Der sexuelle Missbrauch von Schutzbefohlenen und in Abhängigkeitsverhältnissen (§§ 174 bis 174c Strafgesetzbuch (StGB)) wurde um Handlungen mit und vor Dritten erweitert. Darüber

hinaus wurden auch die Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern (§ 176b Abs. 1, 3 StGB), die Verbreitung und der Besitz von Anleitungen zum sexuellen Missbrauch von Kindern (§ 176e StGB) und das Inverkehrbringen sowie der Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild (§ 184I StGB) unter Strafe gestellt.

Eine Steigerung in den erfassten Fallzahlen ist auch auf eine gesteigerte Anzeigebereitschaft auf Seiten der Opfer zurückzuführen. Ohne dies statistisch messen zu können, scheint es erhöhtes Bewusstsein in der Bevölkerung insgesamt zu geben, sexuelle Belästigungen und Übergriffe als solche zu identifizieren sowie eine Anzeige zu erstatten, auch am Arbeitsplatz. Angenommen werden kann, dass dies auch mit den o. g. Gesetzesänderungen sowie den zunehmenden Bemühungen von Opferschutzorganisationen und weiteren Hilfsangeboten im weitesten Sinne zusammenhängt.

Eine statistische Erhebung von Daten zu der Teilfrage, welche Prozentanteile des Anstiegs der Fallzahlen wie begründet werden können, erfolgt nicht. Dem Senat liegen keine validen Erkenntnisse dazu vor, inwieweit „strukturelle Veränderungen in der Tatverdächtigenstruktur“ als Ursache im Sinne der Fragestellungen benannt werden können. Aufgrund der Schwerpunktsetzung der Senatsverwaltung für Inneres und Sport sowie der Polizei Berlin erfolgen auch aktuell weitergehende Analysen, um die Bekämpfungsansätze hieran weiterzuentwickeln.

3. Wie erklärt der Senat, dass der Anteil nichtdeutscher Tatverdächtiger bei Vergewaltigung/sexueller Nötigung laut PKS 2025 bei 38,5 Prozent konstant hoch bleibt, obwohl die allgemeine Gewaltkriminalität 2025 erstmals seit 2021 um 2,3 Prozent zurückgegangen ist?

Zu 3.:

Eine Korrelation zwischen dem Rückgang der absoluten Zahlen bei der Deliktsgruppe allgemeine Gewaltkriminalität und dem relativen Anteil nichtdeutscher tatverdächtiger Personen (TV) innerhalb der Deliktsgruppe Vergewaltigung/sexuelle Nötigung kann nicht festgestellt werden.

Gewaltkriminalität bezeichnet eine Vielzahl von Delikten, bei denen der Einsatz von bzw. die Drohung mit Gewalt tatbestandliche Voraussetzung ist. Insofern umfasst die Begrifflichkeit Gewaltkriminalität eine weit gefasste Deliktsgruppe, die bei präziser Betrachtung der Fragestellung nicht geeignet ist, allgemeingültige Entwicklungen abzuleiten. Die individuellen tatbestandlichen Ausprägungen einzelner Delikte sind

kriminologisch sowie hinsichtlich der betroffenen Rechtsgüter (bspw. Raub und Vergewaltigung) derart unterschiedlich, dass ein Vergleich nicht möglich ist.

4. Wie hoch ist die Tatverdächtigenbelastungszahl (TVBZ) bei Sexualdelikten in Berlin für deutsche und nicht-deutsche Tatverdächtige, auf welcher jeweiligen Bevölkerungszahl (Stichtag/Quelle) basiert diese Berechnung, und wie verhält sie sich zur bundesweiten TVBZ laut PKS 2025 (res. 4.788 vs. 1.813)? Welche Konsequenzen zieht der Senat daraus für die Berliner Präventionsstrategie?

Zu 4.:

Seit dem Jahr 2024 erfolgt die Berechnung der Tatverdächtigenbelastungszahl (TVBZ) – wie auf Bundesebene – auf Basis der amtlichen Bevölkerungsstatistik des Statistischen Bundesamts, die auf dem jeweils letzten Zensus beruht. Stichtag ist jeweils der 31. Dezember des Vorjahrs. Die TVBZ ist die Zahl der ermittelten ansässigen TV, errechnet auf 100.000 Einwohnende des entsprechenden Bevölkerungsanteils. Kinder unter acht Jahren werden in die Berechnung nicht einbezogen. Die Daten zur Bevölkerung beruhen auf dem Ergebnis des Zensus 2022. Die erfragten Daten zur TVBZ können der folgenden Tabelle entnommen werden:

TVBZ zu Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung insgesamt (PKS-Schlüssel 100000) für das Jahr 2025	
betrachtete Gruppe(n)	TVBZ
deutsche und nichtdeutsche TV insgesamt	126
deutsche TV	108
nichtdeutsche TV	186

Quelle: PKS Berlin

Die in der Frage genannten TVBZ von 4.788 und 1.813 beziehen sich auf alle Straftaten ohne ausländerrechtliche Verstöße. Die TVBZ zu Sexualdelikten bei nichtdeutschen TV lautet auf Bundesebene 207, die für deutsche TV 104. (Quelle: PKS) Die Berliner Präventionsstrategie im Kontext von TV und deren Staatsangehörigkeit weist ein breites Maßnahmenspektrum auf, das auf eine Mischung aus polizeilichen Maßnahmen und sozialpädagogischer Prävention setzt. Dabei stehen Fragen der Sozialisation im Vordergrund. Die Strategie konzentriert sich stark auf Bezirke mit hoher Jugendgewaltdelinquenz. Prävention findet hier oft außerhalb von Institutionen auf der Straße statt (Streetwork), um junge TV direkt zu erreichen. Weiterhin zielt sie darauf ab, soziale, familiäre und psychische Ursachen von Kriminalität anzugehen. Dies umfasst Bildungsprogramme und soziale Hilfen für junge Menschen mit Migrationshintergrund. Im Bereich sexualisierte Gewalt und Gewalt gegen Frauen umfasst die Strategie diverse Maßnahmen, die zunehmend täterorientierte Interventionen beinhalten. Im Fokus stehen

der Schutz von Frauen und die Bekämpfung patriarchaler Strukturen, wobei die Prävention geschlechtsspezifischer Gewalt durch verschiedene Maßnahmen erfolgt, insbesondere durch ein ausreichend finanziertes und flächendeckendes Hilfesystem, den Ausbau von Täterarbeit sowie die Förderung von Bildung und sozialer Integration. Im April 2026 startete Berlin zudem ein neues Projekt zur Bekämpfung digitaler geschlechtsspezifischer Gewalt. Wirksame Ansätze können nur durch ein Zusammenspiel von verschiedensten Maßnahmen erfolgreich sein.

5. Das BKA benennt in der PKS 2025 „gewaltlegitimierende Einstellungen“ als wesentlichen Faktor für die überproportionale Kriminalitätsbelastung nichtdeutscher Tatverdächtiger. Welche Erkenntnisse liegen dem Berliner Senat über die Verbreitung solcher Einstellungen in der Berliner Bevölkerung vor, insbesondere frauenfeindlicher Einstellungen?
Welche konkreten Konsequenzen zieht der Senat aus dem Befund, dass archaisch-patriarchale Rollenbilder und eine mangelnde Akzeptanz der Gleichberechtigung (Art. 3 GG) bei bestimmten Zuwanderergruppen einen maßgeblichen Erklärungsfaktor für den Anstieg der Sexualdelikte darstellen?

Zu 5.:

Detailliertere Kenntnisse von Ursachen frauenfeindlicher Einstellungen sowie deren Verbreitung in der Berliner Bevölkerung sind wesentliche Elemente, um entsprechende Straftaten wirksamer verhindern und bekämpfen zu können. Dies zeigt sich u. a. in der bundesweiten Dunkelfeldstudie „Sicherheit und Kriminalität in Deutschland“ (SKiD). Bei SKiD handelt es sich um eine repräsentative Bevölkerungsbefragung, die vom Bundeskriminalamt (BKA) gemeinsam mit den Polizeien der Länder verantwortet wird. Bürgerinnen und Bürger werden zu ihren Viktimisierungserfahrungen sowie zu ihren Einstellungen in Bezug auf Sicherheit und Kriminalität befragt. Die Polizei Berlin beteiligt sich seit 2024 als aktive Partnerin an dieser regelmäßig durchgeführten Erhebung. Im Rahmen der SKiD-Erhebung 2024 hat die Polizei Berlin nicht nur den Stichprobenumfang für das Land Berlin deutlich erhöht, sondern darüber hinaus einen eigenständigen zusätzlichen Fragebogenteil entwickelt. Dieser widmete sich gezielt der Erfassung frauenfeindlicher und misogyn geprägter Einstellungen. Darüber hinaus werden die Teilnehmenden von SKiD zu eigenen Erfahrungen mit physischer und psychischer Gewalt sowie mit sexualisierter Gewalt befragt, auch im Kontext von (Ex-)Partnerschaften. Die Daten der SKiD-Erhebung 2024 liegen nunmehr vor und werden umfassend ausgewertet. Nach Abschluss dieser Analysen können belastbare Aussagen darüber getroffen werden, wie verbreitet frauenfeindliche Einstellungen in der Berliner Bevölkerung sind und wie groß das anzunehmende Dunkelfeld bei Sexualstraftaten in Berlin ist. Da SKiD, wie auch andere Dunkelfeldstudien, primär Viktimisierungserfahrungen und Einstellungen erfasst, jedoch keine Straftaten potenzieller tathandelnder Personen erhebt, lässt sich anhand der SKiD-Daten nicht unmittelbar

belegen, in welchem Ausmaß sich entsprechende Einstellungsmuster in konkrete Gewalthandlungen übersetzen.

Dem Senat liegen aber keine Erkenntnisse vor, die „gewaltlegitimierende Einstellungen“ als wesentlichen Faktor für eine überproportionale Kriminalitätsbelastung nichtdeutscher Tatverdächtiger belegen. Der Berliner Monitor³ zeigt insgesamt keinen Anstieg gewaltlegitimierender bzw. frauenfeindlicher Einstellungen in der Bevölkerung. Dem Senat liegen auch keine wissenschaftlichen Erkenntnisse darüber vor, dass „archaisch-patriarchale Rollenbilder“ bei bestimmten Zuwanderergruppen allein oder überwiegend für einen Anstieg von Sexualdelikten in Berlin verantwortlich sind. Sexualisierte Gewalt ist vielmehr Ausdruck gesellschaftlich verankerter Geschlechterrollen und -hierarchien. Konsequenzen für Prävention und Opferschutz ergeben sich daher in bildungspolitischer Aufklärung und Sensibilisierung der Gesamtbevölkerung sowie der Stärkung von Opferschutzangeboten.

6. Welche konkreten Kosten entstehen dem Land Berlin jährlich⁶ durch Strafverfolgung, Unterbringung und Betreuung von Tatverdächtigen bei Sexualdelikten, die sich zum Tatzeitpunkt ohne gesicherten Aufenthaltstitel in Deutschland aufhielten – also mit Duldung, als Asylbewerber im laufenden Verfahren oder vollziehbar ausreisepflichtig? Welche Mittel stehen demgegenüber den Beratungsstellen für Opfer sexueller Gewalt zur Verfügung?

Zu 6.:

Der jeweilige Aufenthaltsstatus einer/eines Beschuldigten wird im justiziellen Fachverfahren nicht erfasst. Die Filterung nach Verfahren mit Delikten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, begangen durch den in der Fragestellung benannten Personenkreis, und dementsprechend die Berechnung der Kosten für die Strafverfolgung ist nicht möglich.

Die Haftplatzkosten werden jährlich ermittelt. Dabei wird nicht nach Deliktsbereichen unterschieden, sodass eine konkrete Angabe für den Bereich der Sexualdelikte nicht möglich ist.

Insgesamt stellen sich die Tageshaftkosten wie folgt dar:

- 2022: 226,97 Euro
- 2023: 229,40 Euro
- 2024: 229,12 Euro

³ <https://efbi.de/details/berlin-monitor-2025.html>

⁶ Sofern eine einzelfallbezogene Zuordnung nach Aufenthaltsstatus nicht möglich ist, wird um Angabe der durchschnittlichen Haftplatzkosten pro Tag sowie der durchschnittlichen Verfahrenskosten bei Sexualdelikten gebeten.

Für das Jahr 2025 wird der Tageshaftkostensatz derzeit noch ermittelt. Ein abgeschlossenes Ermittlungsverfahren gegen Erwachsene kostete in 2025 im Durchschnitt 398,95 Euro. Ein abgeschlossenes Ermittlungsverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende kostete in 2025 im Durchschnitt 288,83 Euro. Die Mitwirkung an einem Strafverfahren kostete in 2025 im Durchschnitt 574,38 Euro.

Die durchschnittlichen Verfahrenskosten bei der Staatsanwaltschaft Berlin wurden anhand der Daten aus der Kosten- und Leistungsrechnung ermittelt. Nicht enthalten sind dabei die gerichtlichen Kosten. Auch insoweit erfolgt keine deliktspezifische Erfassung.

Ein abgeschlossenes Vollstreckungsverfahren (ohne Haftkosten) kostete in 2025 im Durchschnitt 876,81 Euro.

Der Senat finanziert über Zuwendungen im Förderbereich Opferschutz und Gewaltprävention, Arbeitsfeld Opfer/Zeugen, mehrere Projekte, die auch Betroffene von sexualisierter Gewalt beraten oder anderweitig unterstützen. Im Jahr 2025 standen für diese Projekte insgesamt 3.331.939 Euro zur Verfügung, im Jahr 2026 sind es insgesamt 3.590.138 Euro. Auch hier wird angemerkt, dass die Projekte nicht nur Betroffene von sexualisierter Gewalt beraten und unterstützen.

Den Beratungsstellen „LARA – Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt an Frauen*“, „Mutstelle Berlin“ der Lebenshilfe gGmbH und für das Projekt „Selbsthilfe & Beratung“ von Wildwasser e.V. stehen im Jahr 2026 insgesamt 1.538.216,5 Euro Zuwendungsmittel zur Verfügung. Zur Schließung von Versorgungslücken und zur Verkürzung von Wartezeiten für Beratungstermine wurde im Rahmen der Umsetzung des Landesaktionsplans zur Umsetzung der Istanbul Konvention in Berlin bei LARA – Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt an Frauen* schrittweise eine Personalaufstockung um insgesamt sechs neue Personalstellen seit Herbst 2024 vorgenommen.

Eine weitere statistische Erhebung von Daten erfolgt nicht.

7. Welche fünf Herkunftsstaaten weisen in Berlin zwischen 2023 und 2025 unter den nichtdeutschen Tatverdächtigen bei Sexualdelikten die höchsten absoluten Fallzahlen auf, und wie hat sich deren Verteilung in diesem Zeitraum entwickelt?

Zu 7.:

Die erfragten Daten können der folgenden Tabelle entnommen werden. Die Angaben zu Staatsangehörigkeiten der TV wurden der PKS entnommen. Zwecks besserer Einordnung

werden zunächst Daten zu den TV zu allen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung unterteilt nach deutsch und nichtdeutsch und gesamt dargestellt.

Staatsangehörigkeiten der TV zu Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung gesamt (PKS-Schlüssel 100000)						
Staatsangehörigkeit	Jahr 2023		Jahr 2024		Jahr 2025	
	Anzahl	Anteil an allen TV	Anzahl	Anteil an allen TV	Anzahl	Anteil an allen TV
	n	%	n	%	n	%
deutsch	2.746	64,1	2.826	61,6	3.283	63,1
nichtdeutsch	1.541	35,9	1.764	38,4	1.923	36,9
gesamt	4.287	100,0	4.590	100,0	5.206	100,0

Quelle: PKS Berlin

Der folgenden Tabelle können die erfragten Daten zu den häufigsten Staatsangehörigkeiten nichtdeutscher TV entnommen werden. Da es im Zeitraum von 2023 bis 2025 Verschiebungen gab, werden die acht häufigsten Staatsangehörigkeiten dargestellt. Die Sortierung erfolgt anhand der Anzahl im Jahr 2023 (absteigend).

Acht häufigste Staatsangehörigkeiten der nichtdeutschen TV zu Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung gesamt (PKS-Schlüssel 100000)						
Staatsangehörigkeit Ländername	Jahr 2023		Jahr 2024		Jahr 2025	
	Anzahl	Anteil an allen TV	Anzahl	Anteil an allen TV	Anzahl	Anteil an allen TV
	n	%	n	%	n	%
Syrien, Arabische Republik	168	3,7	198	4,3	198	3,8
Türkei	140	3,1	163	3,6	176	3,4
Polen	92	2,0	106	2,3	100	1,9
Afghanistan	86	1,9	125	2,7	105	2,0
unbekannt	84	1,8	95	2,1	108	2,1
Bulgarien	79	1,7	81	1,8	98	1,9
Rumänien	70	1,5	95	2,1	80	1,5
Ukraine	56	1,2	67	1,5	102	2,0

Quelle: PKS Berlin

8. Wie viele der wegen Sexualdelikten tatverdächtigen Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit waren zum Tatzeitpunkt bereits mit einer vollziehbaren Ausreisepflicht belegt?
In wie vielen dieser Fälle war eine Rückführung zuvor gescheitert bzw. gar nicht erst eingeleitet (bitte für die Jahre 2023, 2024 und 2025 gesondert ausweisen sowie nach Gründen wie fehlende Reisedokumente, medizinische Abschiebeverbote oder Untertauchen aufschlüsseln)?
9. Werden diese Daten (Vgl. Frage 8) vom Land Berlin systematisch erfasst, und wenn nein, warum nicht?

Zu 8. und 9.:

Eine statistische Erhebung von Daten im Sinne der Fragestellungen erfolgt nicht.

10. Welche fachlichen Erwägungen führen dazu, dass bei Messerangriffen die Staatsangehörigkeit für die öffentliche Sicherheit als relevant eingestuft wird, bei Sexualdelikten jedoch nicht?
Inwieweit behindert diese Intransparenz eine zielgerichtete Warnung und Prävention für potenziell gefährdete Frauengruppen?

Zu 10.:

Die Annahme, die Staatsangehörigkeit(en) von TV werde bei Sexualdelikten als weniger relevant für die öffentliche Sicherheit eingestuft als bei Messerangriffen, trifft nicht zu. Die Polizei Berlin veröffentlicht im Rahmen der PKS konsequent und transparent Daten für zahlreiche Deliktsbereiche, einschließlich der Sexualdelikte und der Staatsangehörigkeiten von TV. Aufgrund der sehr großen Datenmenge, die mittels der PKS erhoben werden könnte, werden nicht alle Informationen aus der PKS aktiv von der Polizei Berlin veröffentlicht. Konkrete Fragen zur PKS werden beantwortet, sofern die entsprechenden Daten vorliegen.

11. Liegen dem Senat Erkenntnisse darüber vor, ob Berliner Lehrkräfte, Polizeibeamte oder Mitarbeiter der Jugendämter in internen Weisungen, Schulungen oder informellen Kommunikationen angehalten wurden, bei der Beschreibung von Tatverdächtigen oder Störern auf bestimmte Merkmalsangaben (Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsstatus, religiöse oder kulturelle Prägung) zu verzichten? Falls ja, auf welcher Rechtsgrundlage?

Zu 11.:

Es sind keine internen Weisungen im Sinne der Fragestellung bekannt.

12. Welche Vorgaben gelten für Berliner Behörden, insbesondere Polizei, Schulen und Jugendämter, hinsichtlich der Erfassung und Weitergabe von Daten zur Staatsangehörigkeit oder zum Aufenthaltsstatus von Tatverdächtigen oder Störern, und auf welcher Rechtsgrundlage beruhen diese Vorgaben?

Zu 12.:

Die Rechtsgrundlage für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten von TV im Sinne der Fragestellung richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen der Strafprozessordnung (StPO), insbesondere § 163b Abs. 1 StPO (Maßnahmen zur Identitätsfeststellung). Die Rechtsgrundlage für die Erhebung von personenbezogenen Daten zur Abwehr einer Gefahr im Sinne der Fragestellung ergibt sich insbesondere aus § 21 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (ASOG Bln) – Identitätsfeststellung. Für die weitere Datenverarbeitung von personenbezogenen Daten zur Abwehr einer Gefahr im Sinne der Fragestellung sind die §§ 42 bis 51b ASOG Bln einschlägig (Zweiter Unterabschnitt – Befugnisse für die weitere Datenverarbeitung). Personenbeschreibungen und Sachverhaltsdarstellungen erfolgen lage-, anlass- und sachverhaltsbezogen nach polizeifachlicher und kriminalistischer Erforderlichkeit. Die externe Weitergabe von Daten (Presse/Öffentlichkeit) erfolgt nur, wenn diese rechtlich zulässig und erforderlich ist (z. B. Presseanfrage, Fahndung, Sachbezug).

Für die PKS besteht gemäß § 2 Abs. 6 Bundeskriminalamtgesetz eine bundesrechtliche Verpflichtung, bundesweit abgestimmte Daten für die PKS aufzubereiten und an das BKA zu übermitteln. Diese Daten sind anonymisiert und beinhalten keine personenbezogenen Inhalte, die eine Identifikation der tathandelnden Personen oder Opfer ermöglichen. Die Staatsangehörigkeit und der Aufenthaltsanlass nichtdeutscher TV sind Pflichtfelder der PKS.

In Schriftlichen Anfragen von Mitgliedern des Abgeordnetenhauses von Berlin gemäß Art. 45 Abs. 1 Verfassung von Berlin werden regelmäßig Staatsangehörigkeiten von tathandelnden Personen erfragt. Die dahingehend im Rahmen der Beantwortung übermittelten Daten lassen ebenfalls keine Rückschlüsse auf tathandelnde Personen oder Opfer zu.

Die Staatsangehörigkeit von Schülerinnen und Schülern ist ein Stammdatum gemäß Schuldatenverordnung und im Schülerbogen zu erfassen. Sie kann gemäß § 161 StPO in Verbindung mit § 64 Abs. 3 SchulG an die Staatsanwaltschaft oder die polizeiliche Ermittlungsbehörde übermittelt werden, wenn dies für die Aufklärung einer Straftat relevant ist. Der Aufenthaltsstatus wird von Schulen nicht erhoben. Darüber hinaus gelten für alle Berliner Behörden die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Datenschutzgrundverordnung, das Berliner Datenschutzgesetz und die jeweils fachgesetzlichen datenschutzrechtlichen Regelungen. Jede Weitergabe erfolgt im Rahmen der rechtlichen Vorgaben und auf Grundlage der fachrechtlichen Erforderlichkeit.

13. Welche messbaren Wirkungsnachweise liegen für die bisher umgesetzten Maßnahmen, insbesondere den Landesaktionsplan zur Istanbul-Konvention, vor? Wie erklärt der Senat, dass die Fallzahlen bei Sexualdelikten trotz dieser Maßnahmen 2025 um 15,7 Prozent gestiegen sind?

14. Inwieweit sieht der Senat einen kausalen Zusammenhang zwischen dem Anstieg der Delikte und einer möglichen Unterfinanzierung oder Überlastung von Frauenhäusern und spezialisierten Fachberatungsstellen?

Zu 13. und 14.:

Im Landesaktionsplan zur Umsetzung der Istanbul Konvention in Berlin sind eine Vielzahl von Maßnahmen zur Prävention und Versorgung im Bereich sexualisierter Gewalt enthalten. Hierzu gehören beispielweise Maßnahmen zur Stärkung der Bildungs- und Täterarbeit, zum Ausbau von Beratungsangeboten für Betroffene von sexualisierter Gewalt, zur wirksamen Umsetzung der gesetzlichen Regelungen zur kassenfinanzierten vertraulichen Dokumentation und Spurensicherung nach sexualisierter Gewalt sowie zur Stärkung der psychosozialen Prozessbegleitung und Vermeidung der sekundären Viktimisierung während des Strafverfahrens. Die spezifischen Kennzahlen zur Wirkung unterscheiden sich von Maßnahme zu Maßnahme. Für eine beispielhafte Darstellung wird auf die Antwort zu der Frage 6 der Schriftlichen Anfrage Nr. 19/24371 verwiesen.

Zur Bewertung des Zahlenanstiegs wird auf die Antwort zur Frage 2 verwiesen. Darüber hinaus ist die Steigerung der Fallzahlen im Wesentlichen auf eine Steigerung der Fallzahlen im Bereich Verbreitung, Erwerb, Besitz und Herstellung kinder- und jugendpornografischer Inhalte zurückzuführen. Der Anteil an der Gesamtsteigerung beträgt 82,58 % bzw. umfasst 978 der 1.177 Fälle. Diese Steigerung war aufgrund der effizienteren Bearbeitung der Vorgänge, die auf Meldungen des National Center for Missing & Exploited Children (NCMEC) beruhen, zu erwarten. Durch personelle Anpassungen und die Optimierung der Abläufe zur Einleitung von Strafanzeigen in den polizeilichen Bearbeitungssystemen konnte die Bearbeitung dieser Vorgänge erheblich beschleunigt werden. Die eingeleiteten sogenannten NCMEC-Vorgänge werden in der PKS jeweils im Jahr der Einleitung der Verfahren erfasst, was zu den in Rede stehenden Anstiegen der Fallzahlen geführt hat.

Ein kausaler Zusammenhang zwischen einem Anstieg der Delikte im Sinne der Fragestellung und einer möglichen Unterfinanzierung oder Überlastung von Frauenhäusern sowie spezialisierten Fachberatungsstellen ist nicht ersichtlich.

15. In wie vielen Fällen hat die Berliner Polizei in den Jahren 2023 bis 2025 Ermittlungen oder sonstige Maßnahmen gegen Personen eingeleitet, die öffentlich Daten aus der PKS zur Täterstruktur bei Sexualdelikten kommentiert oder verbreitet haben, und auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgten diese Maßnahmen?

Zu 15.:

Die anonymisierten statistischen Daten der PKS, die keine Identifikation der tathandelnden Personen und Opfer zulassen, werden nach Bekanntgabe im Rahmen der Pressekonferenz öffentlich bereitgestellt und können danach grundsätzlich genutzt, kommentiert und verbreitet werden. In der Polizei Berlin ist kein Fall bekannt, in welchem im Sinne der Fragestellung Maßnahmen gegen Personen eingeleitet wurden.

Berlin, den 19. Mai 2026

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport